



Bundesamt für Logistik und Mobilität, Postfach 19 01 80, 50498 Köln

DEUTSCHE REITERLICHE  
VEREINIGUNG E.V. (FN)  
Bundesverband für  
Pferdesport und Pferdezucht  
Herrn Soenke Lauterbach  
48229 Warendorf  
E-Mail: [SLauterbach@fn-dokr.de](mailto:SLauterbach@fn-dokr.de)

Hausanschrift:  
Werderstraße 34  
50672 Köln

Postanschrift:  
Postfach 19 01 80  
50498 Köln

[@balm.bund.de](mailto:@balm.bund.de)  
[www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de)

**Lkw-Maut in Deutschland**  
**Mautpflicht bei privat genutzten Pferdetransportern**  
**So. Kfz für Turnierpferde zu Sportzwecken und**  
**So. Kfz Wohnmobile über 2,8 t**  
**Pferdetransporte zu Turnieren im Rahmen eines Hobbys**

Ihr Schreiben vom 29.02.2024 an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und an das Bundesamt für Logistik und Mobilität

Köln, 12.03.2024

Seite 1 von 12

Anlage – Merkblatt „Allgemeine Informationen zur Lkw-Maut“

Sehr geehrter Herr Lauterbach,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Lkw-Maut im Zusammenhang mit der Absenkung der Tonnagegrenze auf mehr als 3,5 t technisch zulässige Gesamtmasse zum 01.07.2024.

Bitte gestatten Sie mir nachfolgend zunächst einige allgemeine Informationen zur Mautpflicht von Fahrzeugen.

Allgemeine Informationen zur streckenbezogenen Lkw-Maut in Deutschland finden Sie auf anliegendem Merkblatt. Diese basieren auf dem seit dem 01.12.2023 geänderten Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG).

Das Bundesfernstraßenmautgesetz unterscheidet im § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zwei Alternativen der Mautpflicht von Fahrzeugen:

1. die Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen haben eine **Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr**



Seite 2 von 12

- (Mautpflicht nach der 1. Alternative des Fahrzeugbegriffs)  
und/oder
2. die Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen werden **für den Güterkraftverkehr verwendet**  
(Mautpflicht nach der 2. Alternative des Fahrzeugbegriffs).

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung **einer** der beiden Alternativen.

Dabei wird aktuell eine technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination von mindestens 7,5 t vorausgesetzt. Fahrzeugkombinationen unterliegen nur dann der Mautpflicht, wenn bereits das Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 t aufweist.

Zum 01.07.2024 wird die Mautpflichtgrenze auf eine tzGm von mehr als 3,5 t abgesenkt.

#### **I. Mautpflicht nach der 1. Alternative** **(Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alternative BFStrMG besteht die Mautpflicht für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Von Bedeutung ist hierbei die **generelle Zweckbestimmung des Fahrzeugs unabhängig vom Verwendungszweck im Einzelfall**. Entscheidend ist, ob das Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen (Fahrzeug- und Aufbauart) dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren.

Auf eine konkrete Verwendung des schweren Nutzfahrzeuges für den Güterkraftverkehr oder Werkverkehr kommt es im Rahmen der 1. Alternative der Mautpflicht **nicht** an.

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative ergibt sich **unabhängig** davon, ob

- es sich um eine **Privatfahrt** handelt,
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflichtig nach der 1. Alternative sind u.a. klassische Transportfahrzeuge wie Lkw, Zugmaschinen (Schlüsselnummer 87 0000) und Sattelzugmaschinen (Schlüsselnummer 88 0000), sowohl einzelfahrend als auch in Kombination mit Transportanhängern. Dies gilt im Übrigen



Seite 3 von 12

auch, wenn die genannten Fahrzeuge, mit einem Ladegerät, wie z. B. einem Ladekran oder einer Hubladebühne, ausgestattet sind.

Darüber hinaus sind seit dem 31.03.2017 auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mautpflichtig, die gemäß ihrer Fahrzeug- und Aufbauart nicht ausschließlich, sondern **überwiegend** für Transportzwecke bestimmt sind.

So können nun auch Mehrzweckfahrzeuge, die über unterschiedliche Zweckbestimmungen verfügen, wie z. B. Pferdetransporter mit einem Wohnbereich, und Fahrzeugkombinationen von Fahrzeugen unterschiedlicher Zweckbestimmung, wie z. B. ein Wohnmobil (Zweckbestimmung: Aufenthalt von Personen) und ein Transportanhänger (Zweckbestimmung: Güterbeförderung) unter die Mautpflicht nach der 1. Alternative fallen, sofern der Gesamteindruck der Fahrzeugkombination ein Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr bestätigt.

Ob die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr überwiegt, ist für die jeweilige Fahrzeugkombination (z. B. ein Pferdetransporter in Kombination mit einem Wohnanhänger) im Einzelfall zu prüfen. Es ist auf den **Gesamteindruck der Fahrzeugkombination** abzustellen. Dieser muss ein Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr bestätigen. Eine Mautpflicht nach der 1. Alternative kann sich nur dann ergeben, wenn es sich bei dem (objektiv) festzustellenden Transportzweck um den wesentlichen Teil der Zwecksetzung handelt. Letzterer darf nicht gegenüber anderen Zwecken vollkommen untergeordnet sein (siehe Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin in den Verfahren VG 4 K 111.19 vom 22.06.2020 und VG 4 K 80.18 vom 29.07.2020). In beiden Urteilen wurde auf eine **Doppelbetrachtung**, ein Vergleich von Größe und zulässigem Gesamtgewicht (bis zum 30.11.2023 für die Mautpflicht maßgeblich) des Motorfahrzeugs und des Anhängers, abgestellt.

## **II. Mautpflicht nach der 2. Alternative** **(Verwendung für den Güterkraftverkehr)**

Unabhängig von einer Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht eine Mautpflicht nach der 2. Alternative, sofern Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen für den Güterkraftverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) verwendet werden.

Dabei ist von Bedeutung, ob bei der jeweiligen Fahrt eine **entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung** im Sinne des § 1 Absatz 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchgeführt wird.



Seite 4 von 12

Basierend auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster und der Verwaltungsgerichte Köln und Berlin sind die Ausnahmen des § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) weder bei der Mautpflicht nach der 1. Alternative noch nach der 2. Alternative anwendbar, es sei denn im Bundesfernstraßenmautgesetz wird explizit auf diese Bezug genommen.

Dies gilt u.a. für die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GüKG), die bei der Lkw-Maut zwischenzeitlich nicht mehr anwendbar ist.

Wie erbeten informiere ich Sie nun gerne über die Mautpflicht von Pferdetransportern (z. B. zugelassen als So. Kfz für Turnierpferde) mit oder ohne Wohnabteil sowie von So. Kfz Wohnmobilen mit oder ohne Pferdeabteil und damit gebildete Fahrzeugkombinationen unter Berücksichtigung der seit dem 31. März 2017 bestehenden Änderungen. Dabei gehe ich im Einzelnen auf folgende Fallkonstellationen ein:

- reiner Pferdetransporter (solofahrend und mit einem Transportanhänger)
- reiner Pferdetransporter in Kombination mit einem Wohnanhänger
- Pferdetransporter mit einem Wohnabteil
- Fahrzeugkombinationen aus einem Pferdetransporter mit Wohnabteil und Anhängern mit Transport- und Wohnbereichen
- So. Kfz Wohnmobil ohne Pferdeabteil/Ladebereich
- So. Kfz Wohnmobil ohne Pferdeabteil/Ladebereich mit einem Transportanhänger
- So. Kfz Wohnmobil mit einem Pferdeabteil
- Fahrzeugkombinationen aus einem So. Kfz Wohnmobil mit einem Pferdeabteil und Anhängern mit Transport- und Wohnbereichen

Bitte beachten Sie, dass für **alle** aufgeführten Fallkonstellationen unabhängig vom Bestehen/Nichtbestehen einer Mautpflicht nach der 1. Alternative (siehe I. Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) Folgendes gilt: Bei entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Transportleistungen hinsichtlich von Pferden, Kutschen etc. im Rahmen einer Beförderung gegen Entgelt, der Vermietung, des Verkaufs, des Ankaufs oder der Ausbildung und Pflege sowie Turniervorstellung fremder Pferde etc. ist Maut zu entrichten. Es besteht hier Mautpflicht nach der 2. Alternative (siehe II. Verwendung für den Güterkraftverkehr).



### III. Reine Pferdetransporter

Für **reine** Pferdetransporter gelten keine Besonderheiten, so dass für diese aktuell ab einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mindestens 7,5 t und vom 01.07.2024 ab einer tzGm von mehr als 3,5 t bei **allen Fahrten** auf gebührenpflichtigen Strecken **Maut zu entrichten** ist. Diese Fahrzeuge haben einen Aufbau, der zum Transport von Gütern (hier von Pferden) dient. Aufgrund der generellen Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr besteht für reine Pferdetransporter **Mautpflicht nach der 1. Alternative**. Ob Pferde zu rein privaten Zwecken, geschäftsmäßig oder entgeltlich befördert werden, hat hier keine Relevanz.

Dies gilt auch für Fahrzeugkombinationen aus einem Pferdetransporter und einem Transportanhänger für Pferde und/oder Kutschen (beide ohne Wohnbereich). Diese sind mautpflichtig nach der 1. Alternative. Seit dem 01.12.2023 unterliegen solche Fahrzeugkombinationen allerdings nur dann der Mautpflicht, wenn bereits das Motorfahrzeug eine tzGm von mehr als 3,5 t aufweist.

### IV. Reine Pferdetransporter in Kombination mit einem Wohnanhänger

Hier ist anhand einer **Doppelbetrachtung von Größe und tzGm** des reinen Pferdetransporters und des Wohnanhängers im Einzelfall zu prüfen, ob beim Gesamteindruck der Fahrzeugkombination die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr überwiegt.

Soweit sowohl die Größe des reinen Pferdetransporters als auch dessen tzGm die Größe und die tzGm des Wohnanhängers übertreffen, ist von einer **überwiegenden** Zweckbestimmung der Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr auszugehen. Dies begründet eine Mautpflicht nach der 1. Alternative. Für **alle** Fahrten einer solchen Fahrzeugkombination (Leerfahrten sowie Transporte von Pferden, nicht nur geschäftsmäßig oder entgeltlich, sondern auch zu rein privaten Zwecken) ist Maut zu entrichten.

Überwiegt bei der Doppelbetrachtung von Größe und tzGm des reinen Pferdetransporters und des Wohnanhängers die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr nicht, entfällt eine Mautpflicht nach der 1. Alternative. Leerfahrten sowie Pferdetransporte zu rein privaten Zwecken, z. B. zur Teilnahme an Turnierveranstaltungen im Rahmen der Ausübung eines Hobbys, sind mautfrei möglich. Bei entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Transportleistungen hinsichtlich von Pferden, Kutschen etc. ist Maut zu entrichten (Mautpflicht nach der 2. Alternative).



## V. Pferdetransporter mit Wohnabteil

### a) Wohnabteil umfasst mindestens 50 % der Nutzfläche des Fahrzeugs

Verfügen Pferdetransporter über ein vom Ladebereich abgetrenntes Abteil mit **dauerhaften und festen Ein- oder Umbauten für Wohnzwecke**, wie z. B. eine Küche, ein Ess-/Aufenthaltsbereich, Betten, ein Sanitärbereich mit Toilette und Dusche, **und** umfasst das **Wohnabteil** (ohne Fahrerhaus und Ausschübe/Slide-Outs) **mindestens 50 % der gesamten Nutzfläche** des Fahrzeugs, so überwiegt beim Gesamteindruck des Fahrzeugs die Zweckbestimmung für den Transport von Gütern auf Straßen nicht. Daher **entfällt eine Mautpflicht nach der 1. Alternative** (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) für solche Fahrzeuge.

- **Leerfahrten** ohne Güterbeförderung sowie
- **unentgeltliche Beförderungen** von Tieren oder Gütern durch **Privatpersonen für eigene Zwecke** (z. B. im Rahmen der Ausübung eines Hobbys)

können mit Pferdetransportern mit einem Wohnabteil, das mindestens 50 % der Nutzfläche des Fahrzeugs umfasst, **mautfrei** durchgeführt werden.

Werden mit solchen Fahrzeugen jedoch beliebige Güter (z. B. zum Verkauf stehende Pferde, Abholung fremder Pferde zum Beritt) oder ein Anhänger selbst als Transportgut **entgeltlich oder geschäftsmäßig** befördert, besteht Mautpflicht nach der 2. Alternative.

### b) Wohnabteil umfasst weniger als 50 % der Nutzfläche des Fahrzeugs

Sofern das **Wohnabteil** im Pferdetransporter (ohne Fahrerhaus und Ausschübe/Slide-Outs) **weniger als 50 % der Nutzfläche** beträgt, überwiegt beim Gesamteindruck des Fahrzeugs die Zweckbestimmung für den Gütertransport und es besteht Mautpflicht nach der 1. Alternative. Für solche Fahrzeuge ist bei **allen Fahrten** (Leer- und Ladungsfahrten) auf dem gebührenpflichtigen Streckennetz **Maut zu entrichten**.

## VI. Fahrzeugkombinationen aus Pferdetransportern mit Wohnabteil und Anhängern mit Transport- und Wohnbereichen

Bei Fahrzeugkombinationen aus Pferdetransportern, wie z. B. Sonstigen Kfz für Turnierpferde mit oder ohne Wohnabteil, und Anhängern, wie z. B. Transportanhängern für Pferde/Kutschen oder Wohnanhängern, ist zur Beurteilung einer bestehenden Mautpflicht nach der 1. Alternative



Seite 7 von 12

(Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) ebenfalls auf den Gesamteindruck abzustellen. Hierbei ist der **Gesamteindruck der Fahrzeugkombination** maßgeblich.

Bei einem reinen Pferdetransporter kann sich durch die Kombination mit einem ausreichend großen Wohnanhänger der Anteil, der für Gütertransportzwecke bestimmt ist, so verringern (auf die Hälfte oder sogar weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche der Fahrzeugkombination), dass dann eine Mautpflicht der Fahrzeugkombination nach der 1. Alternative entfällt.

Bei einem Pferdetransporter mit einem Wohnabteil, das mindestens 50 % der Nutzfläche umfasst, kann sich durch eine Kombination mit einem Transportanhänger (z. B. für weitere Pferde oder für Kutschen) hingegen der Anteil, der für Gütertransportzwecke bestimmt ist, so erhöhen, dass dann eine Mautpflicht nach der 1. Alternative (Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) ausgelöst wird.

Grundsätzlich gilt: Beträgt der **Wohnanteil** der Nutzfläche einer Fahrzeugkombination insgesamt betrachtet **mindestens 50 %**, überwiegt beim Gesamteindruck die Zweckbestimmung für den Transport von Gütern auf Straßen nicht, so dass eine Mautpflicht nach der 1. Alternative entfällt. **Leerfahrten** ohne Güterbeförderung sowie **unentgeltliche Beförderungen** von Pferden, Kutschen, Reitsportzubehör durch Privatpersonen für eigene Zwecke, z. B. im Rahmen der Ausübung eines Hobbys, können mit einer solchen Fahrzeugkombination **mautfrei** durchgeführt werden.

Bei der **entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung** von Pferden und/oder Kutschen ist generell **Maut zu entrichten**, da die Fahrzeugkombination im Güterkraftverkehr verwendet wird. Dies begründet eine Mautpflicht nach der 2. Alternative. Dies gilt auch für den Fall, dass etwaige Anhänger selbst als Güter im Rahmen einer **Vermietung oder eines Verkaufs** transportiert werden.

## VII. Sonstige (So.) Kfz Wohnmobile (ohne Ladebereich)

Für Fahrzeuge, die mit einer Wohneinrichtung, u.a. Toilette, Dusche, Betten, Kochgelegenheit und Wohnraum dauerhaft und fest ausgestattet wurden und ausschließlich und nachhaltig der Personenbeförderung (nicht dem Transport von Gütern) dienen, entfällt eine Mautpflicht nach der 1. Alternative. Bei Fahrten zu rein privaten Zwecken (Urlaubsfahrten, Hobbys) ist für diese **keine** Maut zu entrichten.



Seite 8 von 12

Dies gilt sowohl für Fahrzeuge namhafter Wohnmobilhersteller, zugelassen als So. Kfz Wohnmobil, als auch für Lkw mit einem fest montierten Kofferaufbau [keine Lkw für Austauschlasten – (ATL)], die nachträglich mit dauerhaften Einbauten zu einem Wohnmobil ohne Ladebereich umgestaltet wurden. Aus Praktikabilitätsgründen (u.a. Vorlage von Fahrzeugdokumenten bei Kontrollen) empfiehlt das BALM auch für letztere eine Zulassung als So. Kfz Wohnmobil.

### **VIII. So. Kfz Wohnmobile (ohne Ladebereich) mit einem Transportanhänger**

Hier ist anhand der **Doppelbetrachtung von Größe und tzGm** des So. Kfz Wohnmobils und des Transportanhängers (für Pferde und/oder Kutschen etc.) im Einzelfall zu prüfen, ob beim Gesamteindruck der Fahrzeugkombination die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr **überwiegt**.

Soweit **sowohl** die Größe des Transportanhängers **als auch** dessen tzGm die Größe und die tzGm des Wohnmobils übertreffen, ist von einer **überwiegenden** Zweckbestimmung der Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr auszugehen. In diesem Fall besteht für die Fahrzeugkombination Mautpflicht nach der 1. Alternative. Für **alle** Fahrten einer solchen Fahrzeugkombination (Leerfahrten sowie Transporte von Pferden, nicht nur geschäftsmäßig oder entgeltlich, sondern auch zu rein privaten Zwecken) ist Maut zu entrichten.

Überwiegt bei der Doppelbetrachtung von Größe und tzGm des Transportanhängers und des Wohnmobils die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr nicht, entfällt eine Mautpflicht nach der 1. Alternative. Leerfahrten sowie Pferdetransporte zu rein privaten Zwecken, z. B. zur Teilnahme an Turnierveranstaltungen im Rahmen der Ausübung eines Hobbys, sind mautfrei möglich. Bei entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Transportleistungen hinsichtlich von Pferden, Kutschen etc. ist Maut zu entrichten (Mautpflicht nach der 2. Alternative).

### **IX. So. Kfz Wohnmobile mit einem Ladebereich/Pferdeabteil**

#### **a) Pferdeabteil umfasst mehr als 50 % der Nutzfläche des Fahrzeugs**

Verfügen So. Kfz Wohnmobile neben dem Wohnabteil (ohne Fahrerhaus und Ausschübe/Slide-Outs) mit dauerhaften und festen Ein- oder Umbauten für Wohnzwecke (z. B. eine Küche, ein Ess-/Aufenthaltsbereich, Betten, ein Sanitärbereich mit Toilette und Dusche) über einen Ladebereich, z. B. für den Transport von Pferden, und umfasst dieser **Ladebereich mehr als 50 %** der gesamten Nutzfläche des



Seite 9 von 12

Fahrzeugs, so überwiegt beim Gesamteindruck des Fahrzeugs die Zweckbestimmung für den Transport von Gütern auf Straßen. Dies begründet eine **Mautpflicht nach der 1. Alternative** (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) für solche Fahrzeuge.

**Für alle Fahrten** solcher Mehrzweckfahrzeuge auf gebührenpflichtigen Strecken ist **Maut zu entrichten**. Dies gilt sowohl für Leerfahrten als auch für Ladungsfahrten (Transporte von Pferden, Kutschen etc.).

**b) Pferdeabteil umfasst maximal 50 % bzw. weniger als 50 % der Nutzfläche des Fahrzeugs**

Umfasst der Ladebereich für die Pferde in einem So. Kfz Wohnmobil mit Pferdeabteil **maximal 50 % bzw. weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche** des Fahrzeugs, so überwiegt beim Gesamteindruck des Fahrzeugs die Zweckbestimmung für den Transport von Gütern auf Straßen **nicht**. Daher **entfällt eine Mautpflicht nach der 1. Alternative** (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) für solche Fahrzeuge.

**Leerfahrten** ohne Güterbeförderung sowie **unentgeltliche Beförderungen** von Tieren oder Gütern durch Privatpersonen für eigene Zwecke (z. B. im Rahmen der Ausübung eines Hobbys) können mit solchen So. Kfz Wohnmobilen mit Pferdeabteil, bei denen der Ladebereich maximal 50 % bzw. weniger als 50 % der Nutzfläche des Fahrzeugs umfasst, **mautfrei** durchgeführt werden.

Werden mit solchen Fahrzeugen jedoch beliebige Güter (z. B. zum Verkauf stehende Pferde, Abholung fremder Pferde zum Beritt) oder ein Anhänger selbst als Transportgut **entgeltlich oder geschäftsmäßig** befördert, ist Maut zu entrichten (Mautpflicht nach der 2. Alternative).

**X. Fahrzeugkombinationen aus einem So. Kfz Wohnmobil mit Pferdeabteil und Anhängern mit Transport- und Wohnbereichen**

Bei Fahrzeugkombinationen aus So. Kfz Wohnmobilen mit einem Pferdeabteil und Anhängern, wie z. B. einem reinen Transportanhänger für Pferde/Kutschen oder Transportanhängern mit einem abgetrennten Wohnbereich, ist zur Beurteilung einer bestehenden Mautpflicht nach der 1. Alternative (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) ebenfalls auf den Gesamteindruck abzustellen. Hierbei ist der **Gesamteindruck der Fahrzeugkombination** maßgeblich.

Bei einem So. Kfz Wohnmobil mit einem Pferdeabteil, das weniger als 50 % der Nutzfläche umfasst, kann sich durch eine Kombination mit einem reinen Transportanhänger (z. B. für weitere Pferde oder für Kutschen) der Anteil, der für Gütertransportzwecke bestimmt ist, so



Seite 10 von 12

erhöhen, dass dann eine Mautpflicht nach der 1. Alternative (Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) ausgelöst wird.

Durch die Kombination mit einem reinen Wohnanhänger kann sich bei einem So. Kfz Wohnmobil mit einem Pferdeabteil, das mehr als 50 % der Nutzfläche umfasst, der Anteil, der für Gütertransportzwecke bestimmt ist, so verringern, dass dann eine Mautpflicht nach der 1. Alternative (Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) entfällt.

Grundsätzlich gilt: Beträgt der **Wohnanteil** der Nutzfläche einer Fahrzeugkombination insgesamt betrachtet **mindestens 50 %**, überwiegt beim Gesamteindruck die Zweckbestimmung für den Transport von Gütern auf Straßen **nicht**, so dass **eine Mautpflicht nach der 1. Alternative entfällt**. **Leerfahrten** ohne Güterbeförderung sowie **unentgeltliche Beförderungen** von Pferden, Kutschen, Reitsportzubehör durch Privatpersonen für eigene Zwecke, z. B. im Rahmen der Ausübung eines Hobbys, können mit einer solchen Fahrzeugkombination **mautfrei** durchgeführt werden.

Bei der **entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung** von Pferden und/oder Kutschen ist generell **Maut zu entrichten**, da die Fahrzeugkombination im Güterkraftverkehr verwendet wird. Dies begründet eine **Mautpflicht nach der 2. Alternative**. Dies gilt auch für den Fall, dass etwaige Anhänger selbst als Güter im Rahmen einer Vermietung oder eines Verkaufs transportiert werden.

#### **XI. Registrierung nicht mautpflichtiger Fahrzeuge bei der Toll Collect**

Ob ein Fahrzeug mautpflichtig ist oder nicht, ergibt sich **unmittelbar aus dem Bundesfernstraßenmautgesetz**. Einer Feststellung (z. B. hinsichtlich des Bestehens einer Mautbefreiung) auf Antrag durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität oder die Toll Collect GmbH bedarf es grundsätzlich nicht.

Halter nicht mautpflichtiger Fahrzeuge können diese **auf freiwilliger Basis** bei der Betreibergesellschaft, der Toll Collect GmbH in Berlin, registrieren lassen. So lassen sich unnötige Ausleitungen, Kontrollen und Nacherhebungsbescheide weitestgehend vermeiden.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge durch die Toll Collect GmbH handelt es sich **nicht** um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Serviceleistung der Betreibergesellschaft.

Die Registrierung stellt auch **keine** Feststellung der Mautfreiheit oder



Seite 11 von 12

Mautbefreiung bzw. rechtliche Anerkennung einer entsprechenden Ausnahme seitens der Toll Collect GmbH oder des Bundesamtes für Logistik und Mobilität dar. Hierauf wird in den Erläuterungen zum Registrierungsformular hingewiesen.

Voraussetzung der Registrierung ist, dass die Fahrzeuge im gewählten Registrierungszeitraum **ständig und nicht nur zeitweise** von der Mautpflicht ausgenommen sind.

Weitere Informationen und die Registrierungsvordrucke finden Sie auf der Internetseite der Toll Collect GmbH unter [Toll Collect | Mautbefreiung \(toll-collect.de\)](https://www.tollcollect.de).

## **XII. Änderungen bei der Lkw-Maut**

Am 24.11.2023 wurde das „Dritte Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ (3. MautÄndG) im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 315 verkündet. Die Regelungen des Gesetzes treten in verschiedenen Stufen in Kraft. Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen bei der Lkw-Maut finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes unter

[Homepage - Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften - Bundesamt für Logistik und Mobilität.](#)

**Seit dem 01.12.2023** ist die **technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm)**, eingetragen unter F.1 in der Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein, für die Zuordnung zu einer Gewichtsklasse bei der Lkw-Maut maßgeblich. Das zulässige Gesamtgewicht (zGG), eingetragen unter F.2, hat keine Relevanz mehr.

Die Tonnagegrenze von mindestens 7,5 t (nunmehr tzGm) wurde zum 01.12.2023 nicht geändert.

**Fahrzeugkombinationen** sind nur noch dann mautpflichtig, wenn bereits das **Motorfahrzeug** eine technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) von **mehr als 3,5 t** aufweist.

**Am 01.07.2024** folgt eine Absenkung der Mautpflichtgrenze auf eine tzGm von **mehr als 3,5 t** (Artikel 2 des 3. MautÄndG). Motorfahrzeuge mit einer tzGm von mehr als 3,5 t, die für den Güterkraftverkehr bestimmt oder verwendet werden, sind dann mautpflichtig.

Ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein eines Motorfahrzeugs **unter F.1** eine technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) von **genau 3.500 kg oder weniger** eingetragen, so ist für dieses auch künftig **keine Maut** zu entrichten. Dies gilt in diesem Fall auch, wenn



Seite 12 von 12

hinter dem Motorfahrzeug ein Anhänger mitgeführt wird, unabhängig davon, welche tzGm dieser Anhänger hat.

Zudem wird zum 01.07.2024 ein neuer Ausnahmetatbestand eingeführt: Fahrzeuge mit einer tzGm von weniger als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden, sind mautbefreit. Weitere Informationen hierzu folgen unter [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de) und [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de).

Im Übrigen gelten die im Bundesfernstraßenmautgesetz geregelten Mautbefreiungstatbestände auch nach der Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 t tzGm fort.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weiterzuhelfen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Informationen zum Datenschutz im BALM finden Sie auf [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de) unter der Rubrik Datenschutz.